



AG Treibhausgase, 10.02.2022

TOP 1: Kurze Einführung in die Welt der EU-Taxonomie, die aktuelle Klimadiskussion und den Sachstand der EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Green Deal – Von der Leyen Administration

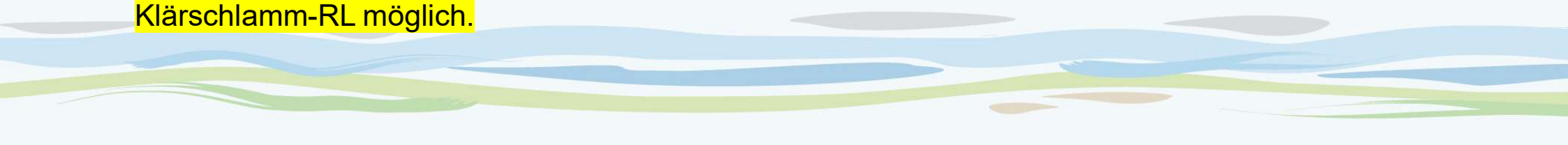
Europäisches Klimagesetz: Vorläufige Einigung im EU-Parlament und im Europäischen Rat im April 2021, derzeit Vorbereitung Dossier zur förmlichen Annahme. Ziele: **Nettoreduktion der THG um 55% bis 2030** im Vergleich zu den Emissionen von 1990. In diesem Zusammenhang auch relevant:

- **Fit for 55:** Mitteilung am 14.07.21 veröffentlicht; Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030
- **EU-Strategie Klimaanpassung** als Mitteilung am 24.02.2021 veröffentlicht.
- **Strategie zur Integration des Energiesystems:** veröffentlicht am 08.07.2020
- **Wasserstoffstrategie:** veröffentlicht am 08.07.2020

Methan-Strategie: veröffentlicht am 14.10.2020. Quellen EU: 53% Landwirtschaft, 26% Abfall, 19% Energie. **„Unkontrollierte“ Emissionen aus u.a. Klärschlammbehandlung. Kopplung an UWWTD und Überarbeitung der Klärschlamm-RL möglich.**

D nach BVerfG-Urteil:
- 65% bis 2030
- 88% bis 2045

Klimaschutzgesetz
NRW: Behörden und
Landesregierung mit
Vorbildfunktion



Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft:

„Mikroplastikvermeidung in der Abwasserbehandlung und Regenwasserbewirtschaftung“, „Kreislaufforientierter Ansatz bei der Abwasserbehandlung- und Bewirtschaftung, Rückgewinnung bei **gleichzeitiger Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs**“, Pro Verursacherprinzip.

Energie-Effizienz-Richtlinie:

Die Parlamentarische Debatte beginnt in Kürze!

- Stimmen gegen eine Flexibilität der MS
- Vorgaben für kommunale Kläranlagen könnten ebenfalls in die EED aufgenommen werden
- Betreiber sollen „klar machen, wo sie beim EE stehen, Audits sollen aufgestellt werden.“
- Zudem soll der link der Standards der neuen EED in die UWWTD übernommen werden
- Neu ist ein „EE-First-Principle“

Aktueller Sachstand der Diskussion um die Revision der UWWTD

- Revision der **Kommunal-Abwasser-Richtlinie** geht in **die entscheidende Phase**. Derzeit Folgenabschätzung mit Stakeholdern; Öffentliche Konsultation (Laufzeit 28.04.21-21.07.21) beendet (agw hat sich beteiligt)
- Konferenz mit Ergebnissen der Folgenabschätzung
- Vorlage eines Legislativvorschlags der EU-KOM: Ende 2. Q/2022.

Hintergründe für die Überarbeitung:

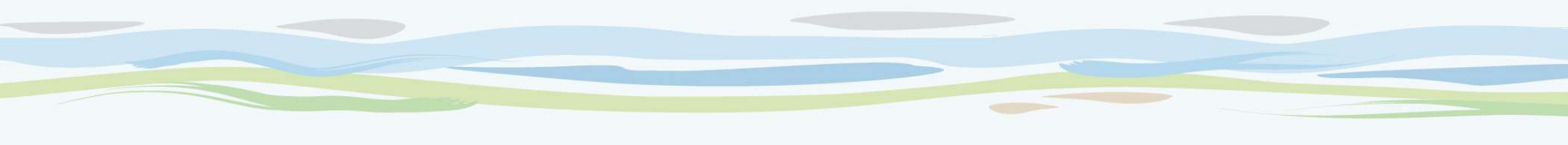
- Unterschiedlichkeit der Mitgliedstaaten (MS) bei der Ausweisung Empfindlicher Gebiete
- Fehlende Kohärenz zur Energie-Effizienz-RL der EU
- Restfrachten Mischwasserentlastung
- Neue Kontaminanten (Arzneimittel + Mikroplastik)
- Potenziale Kreislaufwirtschaft werden nicht gehoben / Wasserwiederverwendung
- **Anknüpfung an Green-Deal: CO₂-Einsparung**

Verbesserte Energie-Effizienz und Reduktion green-house-gas:

Optionen werden diskutiert:

- Im Ermessen der MS
- Nach Größenklassen

Offene Fragen: Datenlage?
Bilanzierung? Standardisierte
Verfahren? Berichtspflichten?



EU-Taxonomie-Verordnung (EU)2020/852 vom 18.06.2020:

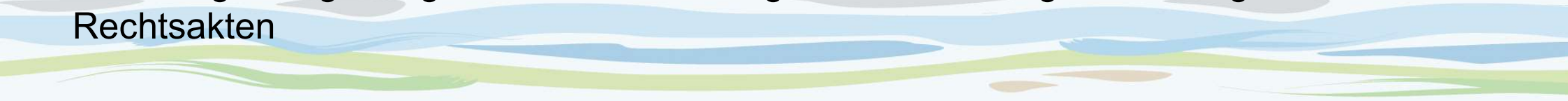
Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Ziel: Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, Finanzierung nachhaltiges Wachstum, Schaffung von Transparenz

Sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

Rahmengesetzgebung: EU-Kommission regelt konkrete Vorgaben in abgeleiteten Rechtsakten



Technische Bewertungskriterien

EU-Kommission hat **Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG)** mit Ausarbeitung konkreter wissenschaftsbasierter Vorgaben für EU-Taxonomie beauftragt;

Technische Bewertungskriterien regeln für jedes Umweltziel, wie eine Tätigkeit

- einen wesentlichen Beitrag leistet (Substantially Contribute)
- keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt (Do No Significant Harm)

Technische Bewertungskriterien bilden die Grundlage für die Verabschiedung der **delegierten Rechtsakte** der EU-Kommission

1. Delegierte Rechtsverordnung für Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung (2021/2139) von EU-KOM am 04.06.2021 formal angenommen, am 09.12.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht; Inkrafttreten 01.01.2022; verbindlich in allen Teilen, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; ergänzender delegierter Rechtsakt für Bereich Energiewirtschaft (inkl. Kernenergie, Erdgas) am 02.02.2022 veröffentlicht.

Weiterer delegierter Rechtsakt zu **Wasser-/Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität/Ökosysteme** geplant

1. Delegierte Rechtsverordnung für Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung

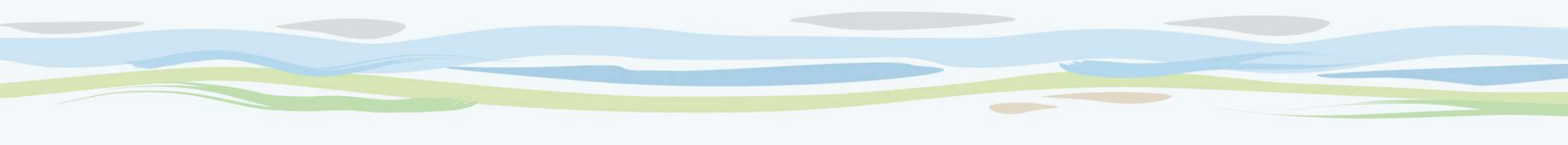
1. Delegierte Rechtsverordnung für Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung (2021/2139): Kriterien u.a. auch für Abwassersektor

Substantially Contribute:

- Bei Bau und Erweiterung von Kläranlagen ist Bewertung der direkten THG-Emissionen vorzusehen (z.B. nach Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung)
- Um mit TaxonomieVO übereinzustimmen müssen Abwasserbehandlungsanlagen einen bestimmten Nettoenergieverbrauch einhalten
- Bei Erneuerung von Kläranlagen muss durchschnittlicher Energieverbrauch um 20 % ggü. Ausgangsleistung vergangener 3 Jahre gesenkt werden

Do No Significant Harm:

- UWWTD und Klärschlamm-RL müssen eingehalten werden,
- Maßnahmen gegen übermäßigen Abfluss aus Regenüberläufen werden ergriffen



Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM(2021) 189 final)

- Artikel 8 der Taxonomieverordnung sieht Berichtspflichten für Unternehmen vor.
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen** vom 21.04.2021, 1. Lesung im EP steht noch aus.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, einschließlich **aller großen Unternehmen, unabhängig vom Kapitalmarkt**, sowie börsennotierten Unternehmen
- **Abgrenzung große Unternehmen:** überschreiten im Geschäftsjahr zwei von drei Kriterien:
 - a. Über 250 Mitarbeiter
 - b. Umsatz ab 40 Mio. €
 - c. Bilanz ab 20 Mio. €

Was bedeutet das für unser gemeinsames Vorgehen?

- Wo wollen wir gemeinsam hin?
- Welchen Weg wollen wir einschlagen?
- Grenzen und Möglichkeiten der gemeinsamen Zusammenarbeit

